



Sitzung vom

8. Juni 2004

Mitgeteilt den

9. Juni 2004

Protokoll Nr.

843

Ein zentral koordiniertes Geographisches Informationssystem entspricht den Bestrebungen der Regierung zu einer departementsübergreifenden Aufgabenplanung und -erfüllung (RB vom 9. Juli 1999, Prot. Nr. 1262). Die GIS-Kommission ist für die strategische Planung und die Koordination im Bereich GIS innerhalb der kantonalen Verwaltung verantwortlich (RB vom 1. Juli 2002; Prot. Nr. 964).

Die GIS-Kommission hat am 3. Juni 2003 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus den Dienststellen Amt für Wald, Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung, Amt für Natur und Umwelt und dem Amt für Raumplanung mit dem Auftrag eingesetzt, ein Konzept für eine koordinierte Waldrandnachführung zu erarbeiten. Die GIS-Kommission hat das Konzept „Koordinierte Waldrandnachführung“ am 10. März 2004 genehmigt und zuhanden der Regierung verabschiedet.

Der Wald stellt eine geografische Einheit dar, die für Aufgaben diverser Amtsstellen von Bedeutung ist. In folgenden Dienststellen wird hauptsächlich Wald erfasst und verwendet:

- Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserung und Vermessung (ALSV):
 - Ermittlung der Landwirtschaftlichen Nutzfläche
 - Amtlichen Vermessung, Ebene „Bodenbedeckung“
 - Übersichtsplan
- Amt für Raumplanung (ARP)
 - Waldzone
- Amt für Natur und Umwelt (ANU)
 - Auenwälder
 - Inventare

- Amt für Wald (AfW)
 - Waldentwicklungsplanung
 - Wildbericht
 - Erfassungsbereiche Naturgefahren

Unter anderem werden bei der Erfassung Aspekte der geografischen Orientierung, der Flächennutzung oder des Rechtes abgedeckt. Die Erfassung und Nachführung des Waldes erfolgte bis anhin bei den einzelnen Amtsstellen relativ unkoordiniert, zuweilen gleichzeitig für das gleiche Gebiet nach unterschiedlichen Definitionen und mit unterschiedlichen Genauigkeitsansprüchen.

Mit der Umsetzung des Konzepts „Koordinierte Waldrandnachführung“ soll der Waldrand einheitlich erhoben und verwaltet werden. Die Bedürfnisse der betroffenen Dienststellen bzw. Fachbereiche (AfW, ALSV, ARP, ANU) sollen im Rahmen des Möglichen abgedeckt werden. Der Datensatz soll zudem allen übrigen Dienststellen des Kantons sowie weiteren interessierten Kreisen zur Verfügung stehen.

Da sich die Waldausdehnung über die Zeit dynamisch weiterentwickelt, ist eine bedarfsorientierte Nachführung vorgesehen. Zuständig für die Koordination und Kontrolle der Waldrandausscheidung sowie für die Nachführung des Original-Waldumriss-Datensatzes ist das Amt für Wald. Die Erhebung des Walrandes erfolgt aber durch die jeweilige Dienststelle mit Waldrand-Nachführungs-Bedarf.

Auf Antrag des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft und auf Antrag der GIS-Kommission

beschliesst die Regierung:

1. Das von der GIS-Kommission der Regierung vorgelegte Konzept „Koordinierte Waldrandnachführung“ vom 10. März 2004 wird zur Kenntnis genommen.

2. Zeitpunkt und Genauigkeit der Erfassung und Nachführung des Waldrandes sind zu koordinieren und nach dem Konzept „Koordinierte Waldrandnachführung“ auszuführen. Koordinationsstelle ist das Amt für Wald.
3. Um Missverständnisse und grössere Korrekturen bei der Verifikation zu vermeiden sind die Ausscheidungsarbeiten durch Forstfachleute von Beginn weg zu begleiten. Die Arbeiten der Forstfachleute, der waldrandausscheidenden Ingenieurbüros und Geometer sowie der Ämtern sind vertraglich zu regeln.
4. Der Waldrand ist nach einheitlichen Richtlinien auszuscheiden, die durch das Amt für Wald ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt werden.
5. Der ausgeschiedene Waldumriss entspricht dem Waldrand gemäss der gültigen Rechtsdefinition. Er basiert aber nur in Ausnahmefällen auf einer Waldfeststellung (statische, vermessene Waldgrenze) und ist somit nicht rechtsverbindlich.
6. Im GIS der kantonalen Verwaltung wird ein Datensatz angeboten, der als Grundlagendatensatz für die diversen Aufgaben (Gesetzesvollzug, Planung, Projektierung) verwendet werden kann. Die Linien enthalten Angaben über Aktualität und Genauigkeit.
7. Mitteilung an alle Departemente zur Information der betroffenen Dienststellen, an den Präsidenten der GIS-Kommission Walter Schlegel (DIV), und an die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Klaus Huber

Der Kanzleidirektor:

i.V. lic.iur. W. Frizzoni